

27.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu Punkt der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

KOM(98) 398 end.; Ratsdok. 10902/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
U
1. Der Bundesrat begrüßt, daß mit der neuen Verordnung auch das Inverkehrbringen und die Verwendung der Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelt werden sollen. Der Vorschlag läßt nach Auffassung des Bundesrates aber einige Probleme offen und bedarf unter einigen Aspekten der Nachbesserung.
- EU
U
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die weitergehenden Regelungen in Artikel 5 betreffend die Verwendung teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Inkonsequent ist allerdings, daß in Absatz 4 die Regelungen für den Export in Länder, in denen die Verwendung von H-FCKW in den betreffenden Produkten noch erlaubt ist, wieder außer Kraft gesetzt werden.
- U
3. Darüber hinaus wird dadurch, daß die Beschränkungen gleichzeitig für den Import (Absatz 3) aufgehoben werden, folgerichtig der Reimport ermöglicht, womit die Regelungen zu H-FCKW wirkungslos wären.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union mit folgender Begründung:

Die Aussage ist falsch. Die Ausnahme in Artikel 5 Abs. 4 gilt ausschließlich für den Export der nach dem Inkrafttreten der Verwendungsbeschränkung hergestellten Produkte. Artikel 5 Abs. 3 enthält demgegenüber Ausnahmen vom Einfuhrverbot für die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Produkte.

- EU
U
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EU darauf hinzuwirken, daß Artikel 5 Absatz 4 ersatzlos gestrichen wird
- U
5. oder zumindest der vorgenannte Widerspruch Import/Export aufgeklärt wird.
- EU
U
6. Als besonders wichtig werden die Beschränkungen für die H-FCKW angesehen, die in Kälteanlagen und zur Herstellung von Schaumstoffen eine große Rolle spielen. Der Bundesrat sieht allerdings das Problem, die Vorschriften wirkungsvoll zu überwachen, weil die Voraussetzungen hierfür zum Teil nicht in der Verordnung enthalten sind.
- EU
U
7. Die Kältetechnik ist hinsichtlich des Verbrauchs von H-FCKW (1996: 32%) ein mengenmäßig wesentlicher Bereich. Die Kälteanlagen und deren Wartung müssen deshalb Gegenstand intensiver Überwachung sein. In der vorgeschlagenen Form bietet die Verordnung hierfür zu wenig Anhaltspunkte. Die Überwachungserfahrung mit der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung zeigt, daß bei Kälteanlagen häufig keinerlei Informationen über Art und Menge des enthaltenen Kältemittels vorliegen. Auch die immerhin nach § 8 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen über Nachfüllmengen sind nicht aussagekräftig genug. So läßt das Nichtvorhandensein dieser Unterlagen auch die Interpretation zu, daß kein Kältemittel nachgefüllt werden mußte; die zuständigen Behörden können schwerlich das Gegenteil beweisen.
- EU
U
8. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der EU darauf hinzuwirken, daß im Zusammenhang mit Kälteanlagen Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten in die Verordnung aufgenommen werden.
- EU
U
9. Kälteanlagen sollen an einer geeigneten Stelle unzerstörbar mit den wesentlichen Anlagendaten, insbesondere der Kältemittelart und -menge, gekennzeichnet werden.
- EU
U
10. Weiterhin soll eine Betreiberpflicht aufgenommen werden, wonach die Betreiber von Kälteanlagen die vollständigen technischen Unterlagen bereitzuhalten haben und ein Wartungsbuch geführt werden muß. Im Wartungsbuch sollten

Prüfungen, Undichtigkeiten, Reparaturen, Nachfüllmengen sowie ggf. zurückgegebene Mengen Kältemittel dokumentiert werden müssen. Für Altanlagen sollen die Regelungen in angemessener Frist nachträglich erfüllt werden müssen. Ohne diese Vorschriften wäre es den zuständigen Behörden nicht möglich, die Einhaltung der vorgeschlagenen Verordnung zu beurteilen.

EU
U

11. Der größte Teil aller verwendeten H-FCKW wird für die Herstellung von Schaumstoffen eingesetzt. Zum effektiven Schutz der Ozonschicht ist es erforderlich, diese Menge nach Gebrauch möglichst vollständig zurückzugewinnen. Nach dem Inverkehrbringen geht jedoch die Kenntnis über das in den verschiedenen Produkten enthaltene Treibmittel bzw. Wärmeisoliergas verloren. Aufgrund der in der Regel langen Gebrauchsdauer ist es beim späteren Rückbau bzw. der Verwertung oder Beseitigung nicht mehr einfach möglich, den eventuellen Gehalt ozonschichtschädigender Gase zu berücksichtigen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der EU darauf hinzuwirken, daß eine Kennzeichnungspflicht für Schaumstoffe in die Verordnung aufgenommen wird, soweit die Kennzeichnung technisch möglich ist. Die Kennzeichnung soll auch nach längerer Zeit noch darüber Aufschluß geben, ob und wenn ja, welche ozonschichtschädigenden Gase in dem Schaumstoff enthalten sind. Die Kennzeichnung soll auch die Information enthalten: "Enthält Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen". Gegebenenfalls wäre zusätzlich ein eindeutiges Symbol bzw. Piktogramm zu entwickeln. Nur durch die Kennzeichnung wird später eine effektive Rückgewinnung der Gase bzw. eine sachgerechte Verwertung der Schaumstoffe ermöglicht.

B

12. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.